

Professor Dr. Christian Pioch, Aschaffenburg\*

## „Der minderjährige Stellvertreter“

THEMATIK	BGB AT; invitatio ad offerendum; Stellvertretung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Studienanfänger
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	BGB

### ■ SACHVERHALT

K feiert seinen 20. Geburtstag. Kurz vor Beginn der Feier bittet er seine 15-jährige Schwester M, zum Getränkeshändler V zu laufen. M solle dort in seinem Namen fünf Prosecco-Flaschen einer beliebigen Marke für maximal 5 EUR das Stück kaufen.

Im Getränkeshändler angekommen entdeckt M einen Aktionsstand. Dort werden Prosecco-Flaschen der Marke „Excelsior“ für unschlagbare 10 EUR das Stück angeboten. M ist hin- und hergerissen. Wissend, dass sie eigentlich nicht mehr als 5 EUR pro Flasche ausgeben soll, entschließt sie sich letztlich doch dazu, dieses Angebot nicht ungenutzt verstreichen zu lassen. Sie nimmt fünf Flaschen aus dem Aktionsstand und geht mit ihnen zu V an die Kasse. V, der K und M von klein auf kennt, schaut zunächst skeptisch. M wisse doch, so V, dass er ihr noch keinen Alkohol verkaufen dürfe. Als M ihm aber klarstellend versichert, dass sie die Flaschen nicht für sich, sondern im Namen ihres Bruders K kaufe, ist V beruhigt. Er ist sogar damit einverstanden, dass K die 50 EUR Kaufpreis erst nächste Woche vorbeibringt.

Als M zurückkehrt, erkennt K sofort, dass M eine teure Marke gekauft hat. Da heute aber sein großer Tag ist, will er nicht knauserig sein, nimmt die Flaschen seiner Schwester ab und stellt sie wissend, dass sie mehr als 5 EUR das Stück kosten, in den Kühlschrank zu den anderen Party-Getränken, an dem sich seine Gäste bedienen können.

Wenige Tage nach der Geburtstagsfeier ruft V bei K an und erinnert ihn an die noch

---

\* Der Autor ist Professor für Bürgerliches Recht und Baurecht an der Hochschule Aschaffenburg. Die Klausur wurde in leicht abgewandelter Form im Wintersemester 2017/2018 als Semesterabschlussklausur im 1. Semester des Studiengangs Wirtschaft und Recht im Fach BGB I gestellt.

ausstehenden 50 EUR. K antwortet, dass niemand die Flaschen getrunken habe und er M auch eigentlich gebeten hätte, nur maximal 5 EUR pro Flasche auszugeben. Nach einer kurzen Diskussion fordert V den K auf, sich nun zu entscheiden, ob er die Flaschen behalten wolle oder nicht, und legt auf.

Drei Wochen nach dem Telefonat trifft V in der Innenstadt auf K und spricht ihn auf die immer noch nicht gezahlten 50 EUR an. K aber wiegelt ab und meint, V solle sich an M wenden. Schließlich habe sie sich über seine Vorgaben hinweggesetzt und die teuren Flaschen gekauft.

Kann V von K oder M Zahlung in Höhe von 50 EUR für die fünf Prosecco-Flaschen der Marke „Excelsior“ verlangen?

**Bearbeitungshinweis:** Auf das Verbot der Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche nach § 9 JuSchG ist nicht einzugehen.